

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 31 Kindertagesförderungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 16 der Satzung für die Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau vom 20.06.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Pampau vom 29.08.2023 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

4. Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Sofern ein Geschwisterkind bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem schulischen Ganztagsangebot kostenpflichtig teilnimmt, so ermäßigt sich der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %.

Eines besonderen Feststellungsbescheids durch das örtliche Sozialamt bedarf es hierzu nicht.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII so wird alternativ diese gewährt.

Soziale Ermäßigung

Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Artikel II

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte „Skogbarn“ der Gemeinde Klein Pampau tritt zum 01.08.2023 in Kraft.